

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Allen unseren Lieferungen und Leistungen und diesbezüglichen Angeboten sowie der Erstellung von Kostenvoranschlägen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („diese AGB“) sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB für künftige Lieferungen und Leistungen auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Abweichende Bedingungen von Ihnen gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
- (3) Diese AGB gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen von Ihnen auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Ihrem Hinweis auf die Geltung Ihrer allgemeinen Einkaufsbedingungen liefern, es sei denn, wir haben ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB verzichtet. Der Ausschluss Ihrer AGB gilt auch dann, wenn diese AGB zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten. Sie erkennen durch Annahme unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich an, dass Sie auf Ihren aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichten.
- (4) Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen AGB umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 1a Auskünfte / Beratung

- (1) Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich unserer Lieferungen und Leistungen durch uns oder unsere Vertriebsmittler erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung. Sie stellen keinerlei Eigenschaften oder Garantien in Bezug auf den Liefergegenstand dar. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen.
- (2) Eine Beratungspflicht übernehmen wir nur ausdrücklich durch gesonderten schriftlichen Beratungsvertrag.
- (3) Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet haben.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder sonst wie die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Alle von uns im Angebotsstadium gemachten technischen Angaben sind bis zur endgültigen Klarstellung als vorläufig zu betrachten.
- (2) Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch unsere Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform (d.h. auch per Telefax oder E-Mail) oder durch die Ausführung zustande, je nachdem, welches Ereignis früher liegt.
- (3) Sie haben unsere Zeichnungen auf die Ausführungsmöglichkeiten des Liefergegenstands und die örtlichen Einbaumaße zu überprüfen und uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf diesbezügliche Unstimmigkeiten sowie etwaige besondere Anforderungen an den Liefergegenstand hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht unsere vertraglichen Verpflichtungen und Haftung.
- (4) Wir behalten uns Änderungen vor, die sich bei der Bearbeitung des Projekts durch neue Erkenntnisse oder andere Gesichtspunkte ergeben und den ursprünglichen Zweck des Liefergegenstands in keiner Weise einschränken.
- (5) Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung muss der Liefergegenstand lediglich in der Bundesrepublik Deutschland verkehrs- und zulassungsfähig sein.

§ 3 Liefer-/Leistungsumfang / Änderungen

- (1) Der Liefer- bzw. Leistungsumfang geht aus unserer Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform, den Stücklisten und den Ausführungszeichnungen hervor.
- (2) Werden wir verpflichtet, eine funktionsfähige Anlage zu liefern und zu montieren, so gehören diejenigen Teile und Leistungen dazu, die für das reine Funktionieren der Anlage notwendig sind. Zusätzliche Teile, Einrichtungen oder sonstige Leistungen, die zu einer Verbesserung, Erweiterung oder Optimierung beitragen, sind – soweit nicht gesondert vereinbart – nicht im Liefer- oder Leistungsumfang enthalten.
- (3) Bei nachträglichen Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfangs (z.B. in der Anordnung der Anlage), die von Ihnen verlangt oder aufgrund unvollständig zur Verfügung gestellter Unterlagen oder in Unkenntnis der eigenen betrieblichen Verhältnisse erforderlich wurden, werden zusätzliche Leistungen zu den jeweils gültigen Verkaufspreisen und Richtsätzen gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Fristen und Termine

- (1) Fristen oder Termine für Lieferungen und Leistungen („Lieferzeiten“) sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferzeiten bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.
- (2) Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung bei Ihnen, mangels solcher binnen fünf Kalendertagen nach Zugang Ihrer Bestellung bei uns, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen von Ihnen zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten und notwendige Mitwirkungsleistungen, wie z.B. bauseitige Leistungen oder Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, vollständig geleistet sind. Haben Sie nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- und/oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns. Entsprechendes gilt für Liefertermine und Leistungstermine.
- (3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Gefahrenübergang nach § 7 stattgefunden hat.
- (4) Kommen Sie in Annahmeverzug oder verletzen Sie Ihre Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Bei Lagerung des Liefergegenstands nach Annahmeverzug oder Gefahrübergang betragen die Lagerkosten pauschal 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände je abgelaufene Woche; Ihnen wie uns bleiben die Geltendmachung und der Nachweis eines geringeren oder höheren Aufwandes, Ihnen auch eines gänzlich fehlenden Aufwandes, vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (5) Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung Lieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit Ihnen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir Sie rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- (6) Setzen Sie uns - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, sind Sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Sie verpflichten sich, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob Sie von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.
- (7) Weitere Ansprüche aus Schuldnerverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 9 Abs. 2.

§ 5 Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich frei Frachtführer (FCA, Keller Lufttechnik, Kirchheim/Teck-Jesingen – Incoterms2010), einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Entladung sowie, soweit eine Transportversicherung vereinbart wurde, Versicherungskosten. Zu den Preisen kommen die am Tag der Fälligkeit gültige Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie etwaige länderspezifische Abgaben bei Lieferung in andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland und Zoll für die Lieferung/Leistung hinzu.
- (2) Bei einem Brutto-Bestellwert unter € 100,- berechnen wir einen Bearbeitungszuschlag von € 35,-.

§ 6 Zahlungen

- (1) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug an uns zu leisten, und zwar:
 - a. Bei einem Auftragswert bis zu EUR 25.000,-:
Innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto.
 - b. Bei einem Auftragswert über EUR 25.000,-:
 - 30% des Auftragswertes bei Erhalt der Auftragsbestätigung,
 - 40% des Auftragswertes bei Erhalt der Meldung der Versandbereitschaft,
 - 30% des Auftragswertes nach Gefahrenübergang (gemäß § 7; z. B. nach Meldung der Versandbereitschaft, Übergabe, Abnahme)
zuzüglich anteiliger MwSt. in bar ohne Abzug
- (2) Verzögert sich eine eventuell erforderliche Montage und/oder Inbetriebnahme aus Gründen, die in Ihrem Verantwortungsbereich liegen, so werden Zahlungen, die an eine eventuell erforderliche Abnahme gebunden sind, spätestens 60 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft fällig.
- (3) Werden Umstände bekannt, die Ihre Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, so können wir Vorauszahlungen oder geeignete Sicherheiten verlangen. Kommen Sie solchem Begehren binnen der gesetzten Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Unsere Rechte nach § 321 BGB bleiben unberührt.
- (4) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht Ihnen nur insoweit zu, als Ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Das Recht, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht Ihnen nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Gefahrübergang / Übergabe / Abnahme

- (1) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf Sie über (FCA – Incoterms2010), es sei denn, es ist eine Bringschuld vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand, Montage oder Inbetriebnahme) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache bei Ihnen liegt, geht die Gefahr von dem Tag auf Sie über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir Ihnen dies angezeigt haben.
 - (2) Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Mitteilung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Sie dürfen die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
 - (3) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn
 - a. die Lieferung und, sofern eine etwaige Montage und/oder Inbetriebnahme eine Abnahme erfordern, diese abgeschlossen sind und
 - b. wir Ihnen dies unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Bestimmung mitgeteilt und Sie zur Abnahme aufgefordert haben und
 - c. seit der Lieferung und der etwaigen Montage und/oder Inbetriebnahme 12 Werktagen vergangen sind oder Sie mit der Nutzung des Liefergegenstands begonnen haben (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen haben) und in diesem Fall seit der Lieferung und der etwaigen Montage und/oder Inbetriebnahme 6 Werktagen vergangen sind, und
 - d. Sie die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefergegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen haben.
- Die gesetzlichen Abnahmefiktionen bleiben unberührt.
- (4) Wird der Liefergegenstand bereits vor einer eventuell erforderlichen Abnahme mit unserer Zustimmung betrieben (z.B. vereinbarter Probetrieb), so haben Sie die vollständige Wartung bis zum Zeitpunkt der Abnahme eigenverantwortlich zu übernehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 8 Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich § 9 - wie folgt:

Sachmängel

- (1) Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (2) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haben Sie uns nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos haben verstreichen lassen, haben Sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (3) Wir tragen – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Wir tragen darüber hinaus die eventuell erforderlichen Ein- und Ausbaukosten, sofern dies Gegenstand der ursprünglichen Leistung war, sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Arbeitskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung eintritt.
- (4) Soweit uns durch die Nacherfüllung deshalb zusätzliche Aufwendungen entstehen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauches befindet, tragen Sie diese Aufwendungen.
- (5) Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht Ihnen lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- (6) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach § 9 Abs. 2.
- (7) Die Gewährleistung entfällt, wenn Sie oder Dritte ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändern oder unsachgemäß nachbessern und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall haben Sie die durch die Änderung oder unsachgemäße Nachbesserung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (8) Die Gewährleistung entfällt ebenfalls, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch Sie oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische, elektromagnetische, mechanische, elektrolytische oder elektrische Einflüsse, die nicht den in unserer Produktbeschreibung oder einer abweichend vereinbarten Produktspezifikation oder dem jeweils produktspezifischen Datenblatt vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen.
- (9) Bei Aufträgen, die uns aufgrund eines fremden Leistungsbeschreibs erteilt werden, übernehmen wir die Gewähr für die Leistung unserer Geräte nur entsprechend den vorgegebenen Werten. Für die Auslegung und Anordnung und damit für die Gesamtfunktion der Anlage können wir dagegen keine Verantwortung übernehmen.
Wünschen Sie für den nach fremden Leistungsschrieb erteilten Auftrag eine Anlagenfunktionsgarantie, dann wird eine Überarbeitung des Projekts zwangsläufig. Sollte hinsichtlich der sich evtl. daraus ergebenden technischen und preislichen Änderungen keine Einigung zwischen den Vertragspartnern erzielt werden, so können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten, ohne dass irgendwelche Schadenersatzansprüche daraus geltend gemacht werden können.
- (10) Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform.

Rechtsmängel

- (11) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir Ihnen auf unsere Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für Sie zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind Sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir Sie von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- (12) Unsere in § 8 Abs. 11 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich § 9 Abs. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - a. Sie uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichten,
 - b. Sie uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 11 ermöglichen,
 - c. uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung von Ihnen beruht und
 - e. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass Sie den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet haben.

§ 9 Haftung, Haftungsausschluss

- (1) Wenn der Liefergegenstand infolge von uns schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – von Ihnen nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen der §§ 8 und 9 Abs. 2.
- (2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- d. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
- e. im Rahmen einer Garantiezusage,
- f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung Sie deshalb regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten), haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Verjährung

- (1) Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach § 9 Abs. 2 a-f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Rechtsmängel, Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- (2) Verzögert sich aus bauseitigen Gründen derjenige Leistungstermin, an den vereinbarungsgemäß der Gewährleistungsbeginn gekoppelt ist, so beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens 3 Monate nach Auslieferung des Auftrages bzw. Erhalt der Meldung der Versandbereitschaft.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis Sie alle Forderungen bezahlt haben, die wir jetzt und künftig gegen Sie haben. Bei Zahlung im Scheck-Wechsel-Verfahren gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn Sie den von Ihnen angenommenen Wechsel eingelöst haben, nicht schon mit der Einlösung des Schecks.
- (2) Sie dürfen die Ware, an welcher wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs mit anderen Gegenständen vermischen, vermengen oder verbinden. Für den Fall der Vermischung, Vermengung oder Verbindung ist schon jetzt vereinbart, dass uns an der Sache, mit der oder zu der die Ware vermischt, vermengt oder verbunden worden ist, ein Miteigentumsanteil zusteht, der den Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen an der Vermischung, Vermengung und Verbindung beteiligten Gegenstände entspricht. Sie verwahren die Sache für uns. Das gleiche gilt, wenn Sie die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs verarbeiten.
- (3) Sie dürfen die Ware, an welcher wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an welcher uns Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs veräußern, es sei denn, dass Sie sich in Zahlungsverzug befinden oder die Zahlung eingestellt haben. Befinden Sie sich im Zahlungsverzug, können wir die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Sie dürfen die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Eine Veräußerung in das Ausland ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Veräußern Sie Vorbehaltsware, so treten Sie uns schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die Ihnen aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen Ihre Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten ab. Wir können verlangen, dass Sie die Abtretung Ihren Abnehmern mitteilen und uns alle Auskünfte und Unterlagen geben, die zum Einzug notwendig sind. Sie dürfen die an uns abgetretenen Forderungen jedoch einziehen, solange Sie sich nicht in Zahlungsverzug befinden oder die Zahlungen eingestellt haben. Werden Ihre Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so treten Sie uns schon jetzt Ihren Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware enthalten sind. Steht uns an der veräußerten Ware nur Miteigentum zu, so gilt die eben genannte Abtretung nur in Höhe des Wertes unseres Miteigentums. Wird Ware, an welcher wir uns das Eigentum vorbehalten haben oder an welcher uns Miteigentum zusteht, zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware bzw. in Höhe des Wertes unseres Miteigentums. Erhalten Sie für die Veräußerung unserer Vorbehaltsware einen Scheck oder Wechsel, so übereignen Sie uns schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen den Scheck oder Wechsel. Sie verpflichten sich, den Scheck oder Wechsel sorgfältig für uns zu verwahren. Im Übrigen gilt die Regelung in § 10 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Sie haben uns sofort auf schnellstem Wege Anzeige zu machen und zu widersprechen, wenn die Vorbehaltsware oder andere Gegenstände oder Forderungen, an denen uns Rechte zustehen, von Dritten gepfändet werden oder sonst eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Der Anzeige sind die nötigen Unterlagen beizufügen. Kosten, die uns durch solche Vorfälle entstehen, haben Sie uns zu erstatten.
- (5) Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder unserer dort bezeichneten sonstigen Rechte bestimmte Maßnahmen erforderlich, so haben Sie uns hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf Ihre Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, uns andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung unserer Ansprüche gegen Sie dadurch nicht erreicht wird, sind Sie verpflichtet, uns auf Ihre Kosten andere Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

§ 12 Exportkontrolle

- (1) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- (2) Sie sind verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft.
- (3) Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung von unserer Seite zur Einhaltung nationaler oder internationaler, insbesondere US-amerikanischer, Rechtsvorschriften erforderlich ist. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs oder anderer Rechte durch Sie wegen einer solchen Kündigung ist ausgeschlossen.
- (4) Sie haben bei Weitergabe der Liefergegenstände an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts einzuhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 13 Geistiges Eigentum

Wir behalten uns an allen von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Mustern sowie Ihnen zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln körperlicher und unkörperlicher Art Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen oder sonst verwerten. Sie haben diese Gegenstände auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn Sie sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigen oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 14 Softwarenutzung

- (1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, räumen wir Ihnen das einfache Nutzungsrecht an der Software sowie der Dokumentation ein. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- (2) Sie dürfen die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Sie verpflichten sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
- (3) Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
- (2) Sollten einzelne Teile dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- (3) Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile Kirchheim unter Teck-Jesingen als Erfüllungsort. Schulden wir auch die Montage und Inbetriebnahme, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage und Inbetriebnahme zu erfolgen haben.
- (4) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist Kirchheim unter Teck. Wir sind jedoch berechtigt, an Ihrem Hauptsitz Klage zu erheben.
- (5) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

II. Montagebedingungen

Soweit wir, zusätzlich oder gesondert, eine Montage oder Inbetriebnahme für Sie übernehmen, gelten ergänzend zu Abschnitt I die folgenden Bedingungen:

§ 1 Einholung von Genehmigungen

Sind für die Durchführung der Arbeiten Genehmigungen erforderlich, haben Sie diese rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

§ 2 Unterstützung des Montagepersonals / Sicherheit

- (1) Sie haben das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf Ihre Kosten zu unterstützen.
- (2) Sie haben die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Sie haben auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Vor Beginn der Montagearbeiten haben Sie die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen zu machen. Sie benachrichtigen uns über Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen können Sie dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
- (3) Müssen im Rahmen von Montagearbeiten Schweiß-, Schneid- und ähnliche Feuerarbeiten in Ihren Räumen durchgeführt werden, welche für derartige Arbeiten nicht besonders vorgesehen sind, so haben Sie alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Feuer- oder Explosionsgefahr zu beseitigen. Hier wird besonders auf § 30 Abs. 2, VBG 15 der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) hingewiesen, wonach der Betreiber eine schriftliche Schweißerglaubnis zu erteilen hat.

§ 3 Technische Hilfeleistung

- (1) Sie sind auf Ihre Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gilt Abschnitt I, §§ 8 und 9.
 - b. Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -Stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibeile und -riemen).
 - d. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - f. Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - g. Bereitstellung geeigneter, diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - h. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- (2) Die Anlage muss frei zugänglich sein, es dürfen keine Behinderungen durch Materiallagerungen im Bereich der Anlage vorliegen.
- (3) Ihre technische Hilfeleistung muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch Sie durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von uns erforderlich sind, stellen wir Ihnen diese rechtzeitig zur Verfügung.
- (4) Kommen Sie Ihren Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ihnen obliegenden Handlungen an Ihrer Stelle und auf Ihre Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

§ 4 Probelauf, Einweisung und Inbetriebnahme

- (1) Sowohl beim Probelauf als auch bei der Inbetriebnahme hat das von Ihnen benannte Bedienungs- und Betreuungspersonal zwecks Einweisung anwesend zu sein.
- (2) Für den Probelauf müssen die späteren Betriebsbedingungen gegeben oder zumindest simulierbar sein, damit die Einregulierung der Anlage gleichzeitig vorgenommen werden kann.
- (3) Die Inbetriebnahme und Laufkontrolle der Anlage können sich über mehrere Tage erstrecken und gehören zum kostenpflichtigen Montageaufwand. Können diese Arbeiten ohne unser Verschulden nicht unmittelbar nach Montageende erfolgen, so werden die Kosten für die nochmalige Entsendung eines Monteurs in Rechnung gestellt.

§ 5 Preise

Die in Angeboten oder Verrechnungssätzen für Dienstleistungen angegebenen Preise verstehen sich rein netto. Zusätzlich wird der zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten gültige Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

§ 6 Ersatzleistung

Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so sind Sie zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.